

4314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat folgende Zielsetzungen:

1. Der Novellierungsvorschlag für § 26 des Schulunterrichtsgesetzes (leichteres Überspringen von Schulstufen ab der 5. Schulstufe) bedarf einer begleitenden Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985.
2. Die Zuständigkeit für Befreiungen vom Berufsschulbesuch richtet sich derzeit nur nach dem Wohnort des Schülers, was teilweise zu Vollziehungsproblemen führt. Als Lösung soll für bereits die Berufsschule besuchende Schüler der Standort der Berufsschule sonst der Wohnort des Berufsschülers maßgeblich sein.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß auch im Schulpflichtgesetz 1985 anstelle der Bezeichnung "Bundesminister (Bundesministerium) für Unterricht, Kunst und Sport" nunmehr die Bezeichnung "Bundesminister (Bundesministerium) für Unterricht und Kunst" treten soll.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Franz Kampichler
Berichterstatter

Erich Putz
Vorsitzender

23090/0020/2-92